

13.09.99

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - A - Fz - Wi

zu Punkt ... der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-
Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher
Verordnungen

A

1. Der federführende Gesundheitsausschuss,
der Agrarausschuss,
der Finanzausschuss und
der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der federführende Gesundheitsausschuss (G) und
der Agrarausschuss (A)

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Enschliefungen:

Ausgeliefert am 14. SEP. 1999

- A 2. Die mit dieser Verordnung zunehmenden Unterschiede in der Kennzeichnung bzw. Kenntlichmachung loser und (vor-)verpackter Ware – und der sich dadurch immer mehr vergrößernde Informationsunterschied für die Verbraucher – wird vom Bundesrat mit Besorgnis gesehen. Die Beschränkung der Kenntlichmachungspflicht loser Ware auf Zusatzstoffe ist unbefriedigend. Um einen ausreichenden Gesundheits- und Täuschungsschutz der Verbraucher zu gewährleisten, ist es unverzichtbar, bei loser Ware

- Zutaten mit nennenswertem allergischem Potential in Entsprechung mit der Liste des Codex Alimentarius und
- Zutaten, deren Verwendung ohne entsprechende Kenntlichmachung den Verbrauchern eine unzutreffende Beschaffenheit der Lebensmittel vermittelt (z. B. Brühwurstzeugnisse mit Bluteiweiß an Stelle von Fleischeiweiß, Backfüllmassen mit Bittermandelaroma, welche an Marzipan bzw. Persipan erinnern, jedoch auf verschiedenen Leguminosen wie z.B. Soja basieren),

kenntlich zu machen.

Die Richtlinie 79/112/EWG eröffnet den Mitgliedstaaten in Artikel 12 die Möglichkeit, die Kenntlichmachung loser Ware weitgehend selbst zu regeln. Der Bundesrat hält es deshalb für geboten, dass die Bundesregierung die Kennzeichnungsvorschriften für Lebensmittel baldmöglichst in dem vorgeschlagenen Sinne ergänzt.

- G 3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für die Festlegung von Ausnahmetatbeständen bei den zukünftigen Beratungen der Etikettierungs-Richtlinie in Brüssel einzusetzen, um auch auf nationaler Ebene entsprechende Ausnahmen zulassen zu können.

Begründung:

In Deutschland hat sich in den letzten Jahren in großem Umfang eine Praxis in Form von Lieferungen fertig zubereiteter Mahlzeiten auf individuelle Bestellung (z.B. Pizza-Service) etabliert, die nach der bisherigen Formulierung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) nicht rechtskonform ist. Da derartige Gerichte regelmäßig in Fertigpackungen abgegeben werden, müssten sie in vollem Umfang gemäß § 3 Abs. 1 LMKV gekennzeichnet sein. Dies scheint jedoch entbehrlich, da die Bestellungen in aller Regel telefonisch anhand von Speisekarten erfolgen, die z.B. mit Postwurfsendungen zugeleitet werden. Einem erweiterten Informationsbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher kann durch die Möglichkeit der Nachfrage im Rahmen der konkreten Bestellung Rechnung getragen werden.

*